



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute stellen wir Ihnen erneut aktuelle Informationen zur außenwirtschaftsrechtlichen Situation nach dem Angriff der russischen Armee auf die Ukraine zur Verfügung. Die Welt hält den Atem an und ist entsetzt über die Aggressivität der Angreifer. Dass und warum dieser Krieg gegen das Völkerrecht verstößt, das gerade angetreten ist, den Weltfrieden zu sichern, soll nicht Gegenstand dieses Infoletters sein. Vielmehr sind es die zahlreichen Fragestellungen von Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, die es zu lösen gilt. Schließlich gehört die russische Föderation zu einem der wichtigsten Handelspartner Deutschlands.



Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



**Schlagbaum - Der
Zollrechtspodcast aus
Münster**

Von jeweils ca. 2.500 Mrd. EUR Import und Export werden pro Jahr ca. 60 Mrd. EUR gehandelt (Import und Export). Freilich sind über die Hälfte der Importe auf Energielieferungen zurückzuführen. Jedoch zählen aus Russland auch andere Rohstoffe dazu, wohingegen aus Deutschland auch Fahrzeuge und Maschinen exportiert werden. Russland zählt mit einem Anteil von etwas mehr als 2 % zu den 15 wichtigsten Handelspartnern Deutschlands in 2021, wie das Statistische Bundesamt mitteilt. Es sind aber auch zahlreiche Verflechtungen russischer Unternehmen mit deutschen Unternehmen, die für den deutschen Markt wichtig sind. Hierzulande werden etwas mehr als 30 Mrd. EUR von Unternehmen unter russischer Führung erwirtschaftet.

Wir haben im Anschluss an unseren [Infoletter aus Februar 2022](#) die aktuellen Sanktionsmaßnahmen zusammengestellt. Heute geben wir einen Überblick über den Stand vom 3.3.2022. Im Anschluss erörtern wir Einzelfragen, die sich aus unserer Beratungspraxis ergeben. Unsere Ausführungen entbinden Sie nicht von einer Prüfung Ihrer Fragen im Detail, bei der wir Sie gerne unterstützen.

Die rechtliche Situation um die neuen Embargo-Regelungen ist stark in Bewegung. Verordnungen werden kurzfristig entworfen und international abgestimmt, was zu Unklarheiten und Detailfragen in der Anwendung der Gesetzestexte führt. Hinzu kommt, dass in den nächsten Tagen weitere Änderungen und Ausweitungen beschlossen werden, wie gerade den Medien zu entnehmen ist. Wir haben die rechtlichen Aussagen der folgenden



Jetzt ONLINE!

[Spotify](#)

[Apple](#)

[Podigee](#)

Artikel sorgfältig recherchiert und teilweise intensiv auch mit anderen Juristen diskutiert. Gleichwohl können wir - anders als bei unserer anwaltlichen Beratung - angesichts dieser Situation für den Inhalt keine Haftung übernehmen. Verbindliche Aussagen können nur durch die beauftragten Behörden oder Gerichte getroffen werden. Wir sind uns bewusst, dass dies durchaus noch einige Zeit dauern kann. Deswegen senden wir Ihnen unsere Sicht der Dinge bereits jetzt aber mit Vorbehalt.

Zur Thematik der aktuellen Sanktionen gegen Russland wird Dr. Möllenhoff am **09.03. und 17.03.2022** ein **Webinar** bei der Reguvis Akademie halten, zu dem Sie sich [hier](#) anmelden können.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen
I. Überblick Sanktionspaket
II. Personensanktionen, Prüfpflichten und Umsetzung von unmittelbaren und mittelbaren Bereitstellungsverboten
III. Besondere Beschränkungen in Bezug auf die Öl- und Gasindustrie
IV. Auswirkungen auf die Logistikbranche
V. Reaktionen in der Compliance
VI. Wie verhält man sich im laufenden Vertrag bzw. bei zukünftigen Vertragsverhandlungen?
VII. Beschränkungen im Finanzsektor,

I. Überblick Sanktionspaket

Die aktuellen Entwicklungen in Russland und der Ukraine haben bereits jetzt zu einer Vielzahl von Sanktionen gegen Russland geführt. Insgesamt wurden mittlerweile drei Sanktionspakete beschlossen und in insgesamt 10 Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht.

Das **erste Sanktionspaket**, welches am 23.02.2022 veröffentlicht wurde, beinhaltet erste grundlegende Sanktionen gegen Russland. Beschlossen wurde eine enorme Ausweitung der personenbezogenen Sanktionen (Regierungsmitglieder, die in dem Verdacht stehen, Präsident Putin zu unterstützen, Personen und Körperschaften, die zur Untergrabung oder Bedrohung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine beigetragen haben). Ebenso wurden Beschränkungen und Fähigkeiten des russischen Staats und der russischen Regierung zum Zugang an den Kapital- und Finanzmärkten und -dienstleistungen der EU beschlossen. Im Einzelnen sehen die neuen Verordnungen folgende Maßnahmen vor:

- restriktive Maßnahmen (Einfrieren von Vermögenswerten, Verbot der Bereitstellung von Geldern und Reiseverbote) gegen alle 351 Mitglieder der russischen Staatsduma, die am 15. Februar für die Anerkennung der Unabhängigkeit der selbsternannten Republiken gestimmt haben;
- restriktive Maßnahmen gegen 27 Personen und Einrichtungen (einschließlich Banken und Geschäftsleute) wegen ihrer Rolle bei der Untergrabung oder Bedrohung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine;
- Einfuhrverbote für Waren aus den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten in den Oblasten Donezk und Luhansk; Handels- und Investitionsbeschränkungen für bestimmte Wirtschaftsbereiche;
- Verbot der Erbringung touristischer Dienstleistungen;
- Ausfuhrverbote für bestimmte Güter und Technologien;

- ein sektorales Verbot der Finanzierung der Russischen Föderation, ihrer Regierung und der Zentralbank.

Durch das **zweite Sanktionspaket** vom 25.02.2022 soll der Druck auf Russland und dessen Wirtschaft weiter wachsen. Die neuen Sanktionen betreffen den Finanz-, Verteidigungs-, Energie- und Transportsektor. Weiter richteten sich die Sanktionen erstmals direkt gegen Präsident Wladimir Putin und seinen Außenminister Sergej Lawrow persönlich. Darüber hinaus richten sich die Sanktionen gegen Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates der russischen Föderation. Ebenso sind tiefgreifende Änderungen hinsichtlich der Visa Bestimmungen beschlossen worden, indem das bilaterale Abkommen mit Russland eingestellt wurde. Auch wurden die warenbezogenen Sanktionen, Ausfuhrverbote von Dual-Use-Gütern, verschärft und sind nun nicht mehr abhängig von einer militärischen Verwendungsabsicht. Auch ist es nun verboten, Güter und Technologien an Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder sie dorthin auszuführen, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen können, vgl. Art. 2a Verordnung (EU) Nr. 883/2014 n.F. mit neuem Anhang VII.

Das **dritte Sanktionspaket** vom 28.02.2022 erweiterte die Personen und Organisationsliste um weitere 30 Positionen. Die Sanktionen richten sich gegen Personen und Organisationen, die den Krieg in der Ukraine unterstützen. Ebenfalls haben viele Staaten gemeinsam beschlossen, Russland in Form eines Teilausschlusses aus dem internationalen Zahlungsdienstleistungssystem SWIFT zu sperren und damit die wohl stärkste Wirtschaftssanktion beschlossen. Dieser Teilausschluss dürfte dazu führen, dass große Teile des Handelsverkehrs Russlands stark eingeschränkt werden. Lediglich Banken, die für die Abwicklung von Zahlungen für Energielieferanten, für die Bezahlung russischer Schulden und Banken, deren europäische Partner- Kreditinstitute ansonsten gravierende Schäden zu befürchten hätten, sind bislang von dem Ausschluss ausgenommen. Die EU hat ihren Luftraum für Flugzeuge russischer Luftfahrtunternehmen sowie von natürlichen oder juristischen Personen in Russland geschlossen.

Ein **viertes Sanktionspaket**, mit dem weitere Personen auf die Sanktionsliste aufgenommen wurden, wurde ebenfalls bereits am 28.02.2022 erlassen.

Auch sind weiter die bereits bestehenden Sanktionen zu beachten, welche seit längerer Zeit gelten. So wurde am 31. Juli 2014 durch den Rat der Europäischen Union der Beschluss 2014/512/GASP und die Verordnung (EU) Nr. 833/ 2014 erlassen und diese mit den Verordnungen (EU) Nr. 960/2014 und (EU) Nr. 1290/ 2014 um weitere Beschränkungen bzw. Präzisierungen ergänzt.

Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 statuiert zudem Beschränkungen des

Zugangs für bestimmte russische Unternehmen zum Kapitalmarkt der Europäischen Union. Solche kapitalmarktbezogenen Sanktionen sind darauf gerichtet, bestimmte Personen gezielt vom Zugang zum Kapitalmarkt der EU auszuschließen.

Daraus folgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgender Stand bei den Sanktionen in der EU (Stand 03.03.2022):

1. Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr im Bezug auf sämtliche Dual-Use-Güter, wie sie sich aus Anhang I der EU-Dual-Use-VO ergeben. Bereits der Vertragsschluss, also die Abgabe eines Angebotes fällt unter das Verbot.
2. Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr im Bezug auf die Güter, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen können, entsprechend Anhang VII der Verordnung (EU) 833/2014.
3. Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr im Bezug auf die Güter, die zur Ölraffination verwendet werden können, Anhang X der Verordnung (EU) 833/2014.
4. Verbot sämtlicher Dienstleistungen und Finanzdienstleistungen im Bezug auf vorgenannte Güter
5. Für Ziff. 1-4 gibt es Ausnahmegenehmigungsmöglichkeiten aus humanitären oder sonstigen Gründen und bei Altverträgen, die bis zum 25. Februar 2022 geschlossen wurden unter der Voraussetzung einer Antragstellung bis zum 1. Mai 2022 an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
6. Umfassende Bereitstellungsverbote gegen zahlreiche gelistete Personen, Organisationen und Einrichtungen, insbesondere aus den Anhängen der Durchführungsverordnungen (EU), 2022/259, 2022/260, 2022/261, 2022/330, 2022/332 und 2022/336 zu entnehmen, die ihrerseits wieder die Grundverordnungen verändern (Verordnung (EU) Nr. 269/2014).
7. Umfassende Im- und Exportverbote in Bezug auf die besetzten Gebiete der Ukraine, Verordnung 2022/263 vom 23. Februar 2022. Die Verordnung gilt in Bezug auf Donezk und Luhansk. Zudem wurden die bereits bestehenden Verordnungen (EU) 833/2014 und 269/2014 angepasst.
8. Beschränkungen der Luftfahrt nach Verordnung (EU) 2022/334.
9. Swiftsperren in Bezug auf einzelne russische Banken, Verordnung 2022/345 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.
10. Weitere Sanktionen im Bezug auf Weißrussland durch Durchführungsverordnung 2022/353, VO (EU) 2022/300, VO (EU) 2022/355.

Verstöße gegen die Verordnungen, die sofort gültig sind, werden hoch bestraft. Nach § 18 AWG steht auf eine Verletzung Haft. Insofern sind Unternehmen und ihre Geschäftsleitungen gezwungen, sich unmittelbar mit den Voraussetzungen der Beschränkungen und Verbote zu befassen und diese umzusetzen. Wir unterstützen Sie gern.

Verfasser: [Rechtsanwältin Frederike Helmert](#), [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

II. Personensanktionen, Prüfpflichten und Umsetzung von unmittelbaren und mittelbaren Bereitstellungsverböten

Als Reaktion auf die fortgesetzten Angriffe der russischen Streitkräfte auf die Ukraine hat die EU seit dem 23.02.2022 ihre Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegen Russland auch im Hinblick auf Listungen von Personen, Organisationen und Einrichtungen schrittweise erweitert. Bereits seit 2014 existieren solche Regelungen und bestehen im Wesentlichen aus zwei Grundverordnungen, für sektorale Maßnahmen ([VO 833/2014](#)) und für Personenlistungen ([VO 269/2014](#)) mit Änderungs- und Durchführungsverordnungen.

Die neuen EU-Personenlistungen sind den Anhängen der Durchführungsverordnungen (EU), [2022/259](#), [2022/260](#), [2022/261](#), [2022/330](#), [2022/332](#) und [2022/336](#) zu entnehmen, die ihrerseits wieder die Grundverordnungen verändern. Zusätzlich werden in der [VO 2022/353](#) sowie in der [VO 2022/300](#) auch in diesem Zusammenhang belarussische Personen gelistet, die die russischen Streitkräfte unterstützt haben.

Die neuen EU-Sanktionsverordnungen sind ohne weitere Umsetzung in Deutschland unmittelbar wirksam, soweit sie Personenlistungen betreffen am Tag ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt. **Eine Übergangsfrist existiert nicht.** Lediglich in strafrechtlicher Hinsicht bietet der Gesetzgeber eine "Übergangsfrist" dergestalt, dass ein Verstoß dann nicht bestraft wird, wenn er innerhalb eines Zeitraums von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung stattfindet und eine Unkenntnis im Hinblick auf die Listung bestand.

Die Prüfung der Sanktionslisten bezogen auf einzelne Vertragspartner ist momentan sehr aufwendig, da fast täglich Neuerungen eintreten und diese Prüfung von Sanktionslistensoftware nicht mit dieser Tagesaktualität erwartet werden kann. Wir können hier nur empfehlen, im Zweifel händisch anhand der Listungen, die sich aus dem Amtsblatt der EU ergeben, zu prüfen, um auf der sicheren Seite zu sein. Inwieweit die Softwareanbieter für Sanktionslistenprüfungen aktuelle Listen vorhalten, entzieht sich unserer Kenntnis. Es wird empfohlen, auf einschlägige Hinweise Ihrer Softwareanbieter zu warten oder diese zu erfragen. Zudem bieten die EU konsolidierte Listen an, die (fast) täglich aktualisiert werden.

Diese erhalten Sie hier: <https://webgate.ec.europa.eu/fsd/fsf#!/files>

Es ist nach diesen Verordnungen verboten, den gelisteten Personen, Organisationen oder Einrichtungen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen (Bereitstellung). Dafür ist ein Grenzübertritt nicht erforderlich. Tatbestandlich ist auch die Bereitstellung in Deutschland oder die Leistung "in Richtung" einer gelisteten Person innerhalb des Landes.

Europäische Unternehmen mit geschäftlichen Beziehungen zu russischen Personen oder Unternehmen oder mit wirtschaftlichen Aktivitäten auf dem russischen Markt sollten nunmehr prüfen, ob durch diese wirtschaftlichen Aktivitäten Bereitstellungstatbestände geschaffen werden.

Als besonders schwierig erweist sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob sie Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen an ein Unternehmen leisten dürfen, wenn zwar nicht das Unternehmen, aber einer der Gesellschafter zu den gelisteten Personen zählt. Auch wenn die Embargoregeln der verschiedenen Länder ähnlich sind, so sollte doch im Wesentlichen zwischen dem Embargo der EU und dem der USA unterschieden werden.

In Europa gilt, dass sowohl die unmittelbare Bereitstellung als auch die mittelbare Bereitstellung im Falle von gelisteten Personen, Organisationen und Einrichtungen verboten ist. Während die unmittelbare Bereitstellung selbsterklärend sein sollte, bedarf es der näheren Auslegung der EU-Embargoregeln in Bezug auf den Umfang der mittelbaren Bereitstellung. Details dazu finden sich nicht in den jeweiligen Verordnungen.

Diese Auslegung nehmen Leitlinien vor, die vom Rat der Europäischen Union, dort von der Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (RELEX) gegeben werden. In der Version vom 4. Mai 2018 ist ausgeführt, dass unter die mittelbare Bereitstellung auch eine Leistung an einen Empfänger fallen kann, falls der Empfänger der Güter nicht selbst gelistet ist, jedoch im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person steht, aber nicht in jedem Fall, sondern ...

"... sofern nicht im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen mittels eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, einschließlich nachstehender Kriterien, festgestellt werden kann, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der benannten Person oder Organisation verwendet werden oder ihr zugutekommen." (Zitat aus den Leitlinien).

Das bedeutet, man wird nach der Art oder den Rahmenbedingungen des Geschäfts, insbesondere der Eigenschaften der bereitgestellten Güter, beurteilen müssen, ob die Güter letztlich für die hinter der Empfängerin stehende Gesellschafterin / Gesellschafter gedacht ist oder dorthin gelangen (können). Hier muss im Einzelfall

argumentiert werden. Allein die Tatsache, dass der Gesellschafter von der Überlassung an seine Gesellschaft profitiert, reicht hier für die Annahme einer unzulässigen mittelbaren Bereitstellung nach den Leitlinien nicht aus.

In den USA knüpft man eher an der Kontrolle durch gelistete Personen an, wobei die USA die Kontrolle zwingend annehmen, wenn die Person der Gesellschafterin mehr als 50 % der Anteile hält. Eine Kontrolle beispielsweise über Stimmrechte reichen hier aber auch aus, sofern diese Quote nicht erreicht wird. Zumindest empfehlen die Leitlinien der US-Behörden auch bei Beteiligungen von unter 50 % die Geschäftskontakte aufmerksam zu prüfen bzw. von Geschäftskontakten Abstand zu nehmen. Die USA stellen nicht auf die Wahrscheinlichkeit ab, dass die gelieferten Güter bzw. die Gelder an die Person des Gesellschafters fließen. Sollten also Personen betroffen sein, die auch in den USA gelistet sind, führt dies dazu, dass ein Liefervorgang nach US-Recht verboten sein kann. Hier müsste geprüft werden, inwieweit das Recht der USA auch Personen in Deutschland bindet, was möglich, aber nicht zwingend ist.

Gerade dieser zweite Prüfungsschritt erfordert von Unternehmen besondere Wachsamkeit, lassen Sie sich dabei von uns unterstützen!

Verfasser: Rechtsanwältin Julia Gnielinski; [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

III. Besondere Beschränkungen in Bezug auf die Öl- und Gasindustrie

Am 31. Juli 2014 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 angenommen. Durch diese Verordnung wurden bestimmte Maßnahmen umgesetzt, die im Beschluss 2014/512/GASP des Rates vorgesehen waren. Der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung und die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland, sofern diese Güter für militärische Zwecke oder für militärische Endnutzer bestimmt sind, wurden verboten. Ferner wurden durch diese Verordnung der Verkauf solcher Güter und Technologien an bestimmte juristische Personen in Russland und die Erbringung von technischer Hilfe und anderen damit verbundenen Dienstleistungen untersagt und die Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen im Zusammenhang mit solchen Gütern und Technologien verboten.

Darüber hinaus sind die Wirtschaftsteilnehmer danach verpflichtet, für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr bestimmter Technologien für die Erdölindustrie in Russland eine vorherige Genehmigung einzuholen, und die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen, die für die Erdölexploration und -förderung in der Tiefsee und der Arktis sowie bei Schieferölprojekten in Russland,

einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und seines Festlandssockels, erforderlich sind, wurde verboten. Ebenfalls verboten wurde darin die Erbringung technischer Hilfe im Zusammenhang mit den in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführten Gütern und Technologien oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung solcher Güter. Außerdem wurde durch die Verordnung der Zugang bestimmter russischer Finanzinstitute, Organisationen, sowie Russlands, seiner Regierung oder seiner Zentralbank zum Kapitalmarkt der Union beschränkt.

Mit dem Beschluss (GASP) 2022/327 wurde der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung und die Ausfuhr bestimmter Güter und Technologien nach Russland zur Verwendung bei der Ölraffination verboten, während für die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen Beschränkungen auferlegt wurden. Die Umsetzung dieser Änderungen erfolgte mit [VO \(EU\) 2022/328](#) v. 25.02.2022 (ABl. L 49/1). Es wurde in diesem Zusammenhang auch der Anhang X aufgestellt.

Artikel 3b der VO (EU) 2022/328 führt zur Ölraffination aus:

„(1) Es ist verboten, die in Anhang X aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur Ölraffination verwendet werden können, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

(2) Es ist verboten,

a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien zu erbringen;

b) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter und Technologien oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen.

(3) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Erfüllung – bis 27. Mai 2022 – von Verträgen, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen eine Genehmigung für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der in Anhang X aufgeführten Güter und Technologien oder die Bereitstellung damit verbundener technischer oder finanzieller Hilfe erteilen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische oder finanzielle Hilfe zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses erforderlich sind, das voraussichtlich schwerwiegende und erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit oder auf die Umwelt haben wird.

In hinreichend begründeten dringenden Fällen kann der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr ohne vorherige Genehmigung erfolgen, sofern der Ausführer die zuständige Behörde innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Verkauf, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr davon unterrichtet und die einschlägigen Gründe für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr ohne vorherige Genehmigung ausführlich darlegt.“

Verfasser: [Rechtsanwalt Heiko Panke](#)

IV. Auswirkungen auf die Logistikbranche

Aufgrund der zahlreichen Sanktionsmaßnahmen stellt sich auch die Frage, in welchem Maß die Logistikbranche davon betroffen ist. Festzustellen ist, dass die Branche in den Verordnungen nicht ausdrücklich erwähnt wird. In der Vergangenheit war es auch immer Usus, dass Logistiker grundsätzlich nicht verpflichtet waren, zu prüfen, inwieweit ihre Kunden durch die Versendung der Ware gegen die Regeln der Exportkontrolle verstoßen haben. Es gab keine gesonderte Prüfpflicht. Lediglich bei Kenntnis von Rechtsverstößen oder bei konkreten Anhaltspunkten, dass der Kunde gegen die Regeln verstößt, durften Logistikunternehmen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter naturgemäß nicht mitwirken. Diese Sichtweise hatte nicht nur ihren Grund darin, dass die Logistiker nicht im Kundenauftrag die Vereinbarkeit mit exportkontrollrechtlichen Regeln prüfen konnten, sondern auch nicht durften. Exportkontrollberatung ist Rechtsberatung. Logistikern ist lediglich die Hilfe in Steuersachen im Rahmen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs erlaubt.

Sinnvoll kann gleichwohl sein, Kunden auf die besondere sanktionsrechtliche Situation aufmerksam zu machen und sich ggf. bestätigen zu lassen, dass die Kunden die sie betreffenden Regeln geprüft haben. Dafür haben wir in der Vergangenheit Formulare entworfen. Dieses Vorgehen stellt zwar keine eigene Beratung durch den Logistiker dar, führt jedoch im Falle eines Gesetzesverstößes mindestens zu einer Schadensersatz- oder Freistellungspflicht im Innenverhältnis zum Kunden.

Was allerdings immer schon für Logistiker galt, waren die Bereitstellungsverbote. Hier war und ist es verboten, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, zu denen Fracht zweifellos gehört, an gelistete Personen, Organisationen oder Einrichtungen geliefert wurde. Insofern galt und gilt das Erfordernis eines Sanktionslistenscreenings im eigenen Interesse.

Bereits im Zuge der Diskussionen um den Begriff des Ausführers im Rahmen der Novellierung der Dual-Use-Verordnung wurden Bestrebungen laut, auch die Logistiker zu Ausführern im außenwirtschaftsrechtlichen Sinne zu machen. Das hätte zur Folge, dass Logistiker auch aus eigener Rechtspflicht in außenwirtschaftsrechtliche Prüfungen einsteigen sollten. Dazu ist es - außer in bestimmten Konstellationen, wie z.B. bei der Durchfuhr - letztlich nicht gekommen.

Im Rahmen der veränderten europäischen Russland-Sanktionsverordnung, VO 833/2014, stellt sich nun für viele Logistiker erneut die Frage nach eigenen Prüfpflichten. Rechtlich festmachen könnte man dies möglicherweise an dem Begriff der "Lieferung" oder an einer sehr weiten Auslegung des neuen Art. 2 Abs. 2 (a). Dort werden "sonstige Dienste" im Verhältnis zu gelisteten Gütern verboten. Sicher sind Logistikdienstleistungen "Lieferungen" oder auch "Dienstleistungen". Wenn man diese Norm also streng auslegt, wird man nicht bestreiten können, dass mit sonstigen Diensten auch Logistikdienstleistungen gemeint sein könnten. Dann würde die Logistikdienstleistung mit einem eigenen Verbot bei Bezug zu gelisteten Waren belegt, was dazu führt, dass Logistiker aus einem eigenen an sie gerichteten Verbot heraus verpflichtet sind, mit der Folge, dass sie eigenverantwortlich prüfen müssen, ob die zu liefernde Ware nach dem Russlandembargo gelistet bzw. ansonsten alle Vorgaben nach dem Russland-Embargo eingehalten sind. Diese Verpflichtung betreffe die Logistiker dann zusätzlich zu der Pflicht der Kunden.

Sollte man das Ergebnis so annehmen, würde überraschen, dass eine solch umfassende und massive Konsequenz nebst einem Paradigmenwechsel in der Rolle der Logistiker nur quasi am Rande durch Auslegung eingeführt werden sollte. Insofern kann aus guten Gründen auch bezweifelt werden, dass eine solche eigene Verpflichtung hier gemeint ist. Gesetzestechnisch hätte man eine eigene Erwähnung der Logistik-Branche im Gesetzestext erwartet, wenn dies gewollt gewesen wäre.

Ich habe deswegen eine Nachfrage zur Klärung an die EU-Kommission und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gerichtet, die bisher nicht beantwortet wurde. Von der EU-Kommission habe ich jedoch heute eine Rückmeldung dergestalt, dass man an einer Auslegungsleitlinie für die Sanktionsverordnungen arbeitet. Im übrigen seien jedoch die Behörden der Mitgliedstaaten für die Auslegung zuständig. Gleichermaßen erhielt ich heute eine Rückmeldung aus dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Diese Frage gilt es noch abzustimmen und für die betroffenen Unternehmen zu klären.

Bis zu einer Klärung können wir daher nur empfehlen, sich auf eine strenge - und damit weite - Auslegung zu stützen und zumindest in den nächsten Tagen Logistikdienstleistungen als unter das Russlandembargo fallend anzusehen. Dies hat zur Konsequenz, dass Logistiker zu prüfen verpflichtet sind, ob der Ausfuhrvorgang gegen die Regeln des Russlandembargos verstößt, um sich nicht einem strafrechtlichen Vorwurf auszusetzen. Gegebenenfalls könnte möglich sein, sich auf die Bestätigung durch den Kunden bzw. durch die zuständige Behörde zu verlassen, dass bestimmte Vorgänge erlaubt sind.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

V. Reaktionen in der Compliance

Die beschlossenen Sanktionen gegen Russland erfordern unbedingt eine Reaktion in der unternehmensinternen Compliance. Die restriktiven Maßnahmen können verschiedene Bereiche des Unternehmens treffen. Besonderes Augenmerk ist auf den Einkauf, den Verkauf/Vertrieb, die Vertragsverwaltung/Finanzverwaltung und naturgemäß die Zoll- und Exportkontrollabteilung nebst Logistik zu richten.

1. Anstoß und Commitment des Ausfuhrverantwortlichen

Um die Relevanz der Sanktionen schnellstmöglich im Unternehmen bekannt zu machen und eine Sensibilität zu schaffen, halten wir es für sinnvoll, dass sich der ausfuhrverantwortliche Geschäftsführer explizit meldet und die Anpassung der internen Compliance an die neuen rechtlichen Umstände an den Exportkontrollbeauftragten bzw. die Export- und Zollabteilung adressiert.

2. Delegation und Überwachung der erforderlichen Maßnahmen durch den Exportkontrollbeauftragten an die betroffenen Unternehmensbereiche

a) unverzügliche Überprüfung sämtlicher Geschäftskontakte gegen die neuen Listungen von Personen, Unternehmen und Institutionen. Anpassung/Aktualisierung der Sanktionslisten-Software, falls verwendet.

b) Prüfung der Änderung der Beschränkungen für Dual-Use-Güter, Artikel 2

c) Prüfung der Änderungen der Beschränkungen in Zusammenhang mit Gütern des Anhangs VII, Artikel 2a

d) Änderung der Beschränkungen im Zusammenhang mit Gütern der Ölraffinerie, Artikel 3b, Anhang X

e) Änderungen der Beschränkungen im Zusammenhang mit Gütern der Luft- und

f) Prüfung der Änderungen der Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Kapitalmarkt, unter anderem Artikel 5 und Artikel 5b

3. Prüfung der oben dargestellten Änderungen im Hinblick auf die Relevanz für die einzelnen Unternehmensbereiche (Einkauf, Vertrieb, Vertragsverwaltung, Finanzverwaltung)

4. Im Zusammenhang mit den umfassenden Änderungen und Erweiterungen der Listungen von Personen, Unternehmen und Institutionen halten wir es für sinnvoll, hier zusätzlich die Verbundenheiten beziehungsweise Verflechtungen der eigenen (nicht gelisteten) Kunden mit möglicherweise nunmehr gelisteten Unternehmen zu überprüfen.

5. Prüfung der vertraglichen Situationen im Hinblick auf die Betroffenheit der Verträge von den neuen Regelungen. Prüfung des Umgangs der Betroffenheit (z.B. bestehende Embargoklauseln). Anpassung neuer Verträge im Hinblick auf den Umgang mit den neuen Situationen.

6. Implementierung einer täglichen Routine zur Prüfung von Änderungen/Erweiterungen der bestehenden Sanktionen mindestens solange die Verordnungssituation so stark veränderlich ist.

7. Kurzschulung der Abteilungen „die es angeht“ durch den Exportkontrollbeauftragten oder Dienstleister. Anpassung der geschriebenen Prozesse im ICP.

Verfasser: [Rechtsanwalt Hajo Nohr](#)

VI. Was ist bzgl. bestehender oder künftiger Verträge zu beachten?

Im Bereich der Embargos ist ggfs. nicht nur die Ausfuhr (also die spätere Warenbewegung aus der EU ins Drittland) verboten bzw. genehmigungspflichtig. Vielmehr ist es regelmäßig verboten, z.B. speziell (etwa die im neuen Anhang VII der Russland Embargo VO 833/2014 akt. Fassung) aufgeführte Güter und Technologien „*unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen*“ (vgl. Art. 2a). Bereits der Vertragsschluss ist also verboten. Und zwar auch, wenn „lediglich“ mittelbar, etwa über Dritte, zur Verwendung in Russland verkauft wird. Diese Problematik greift ebenfalls mit Blick auf Fragestellungen der (mittelbaren) Bereitstellung an gelistete Personen/Unternehmen (auch wenn die neuen Listungen vornehmlich natürliche Person betreffen, können diese freilich Eigentum bzw. Kontrolle über Unternehmen ausüben, sodass

zu prüfen ist, ob ein nicht-gelistetes Unternehmen unter diesen Gesichtspunkten wie eine gelistete Person zu behandeln ist).

Soweit Sie also im Begriff sind, Liefer- bzw. Kaufverträge mit Russlandkontext zu unterzeichnen, gilt umso mehr der von uns bereits seit Jahren abgegebene dringende Rat, keine rechtsverbindlichen Vertragsabreden vor Klärung der Zulässigkeit des Rechtsgeschäfts abzugeben und den sichersten Weg zu gehen, vor Abgabe eines Angebots die Zulässigkeit des Rechtsgeschäfts, also insb. Vertragspartner und Waren zu prüfen. Ergänzend kann es im Einzelfall hilfreich sein, **Verträge aufschiebend bedingt** zu schließen bzw. Angebote zum Abschluss eines Vertrages aufschiebend bedingt bzw. nicht rechtsverbindlich abzugeben - denn bereits mit Abgabe eines Angebotes geben Sie, soweit die wesentlichen Vertragsbestandteile im Angebot enthalten sind, die Entscheidung über den Vertragsschluss "aus der Hand". Ob eine Vereinbarung als rechtsverbindlich oder als rechtlich unverbindlich anzusehen ist, ist eine Frage der zivilrechtlichen Auslegung der jeweiligen Vereinbarung im Einzelfall. Derartige Klauseln machen natürlich auch Sinn mit Blick auf künftige Rechtsänderungen: Die aktuellen Entwicklungen machen deutlich, wie schnell sich Dinge grundlegend ändern können. Bedenken Sie dies auch mit Blick auf Ihr Geschäft mit anderen Ländern, wo weitere Beschränkungen drohen können.

Schadensersatzansprüche, etwa wenn Sie die Beschränkungen fahrlässig nicht erkannt haben, stehen dann freilich immer noch auf einem anderen Blatt: Hier ist es wichtig, auch begleitende Regelungen im Vertrag vorzusehen.

Force Majeure-Klauseln sind hier einer von mehreren Wegen, die in Betracht kommen (ein ausdrückliches Recht zur Leistungsverweigerung aufgrund exportkontrollrechtlicher, insbesondere embargorechtlicher Beschränkungen ein anderer - viele Wege führen nach Rom). Beachten Sie, dass solche Klauseln durchaus unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen können und Sie idealerweise die für Sie (etwa als Lieferant) passende Rechtsfolge vorsehen sollten: Soll die Lieferpflicht wegfallen und ein diesbezüglicher Schadenersatzanspruch ausgeschlossen werden? Oder soll lediglich eine Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht vorgesehen werden? Was ist mit dem Ausgleich für bereits erhaltene Leistungen? Oder steht es vielleicht eher in Ihrem Interesse, die Leistungspflichten zunächst lediglich zu verzögern (etwa wenn in Zeiten aktueller BAFA-Überlastung Genehmigungen länger auf sich warten lassen)? Insoweit ist auch an begleitende Informationspflichten, insbesondere im Hinblick auf bei den Behörden vorzulegende Dokumente, zu denken. Wollen Sie auch die Leistung verweigern können, wenn eine Lieferung zwar nach EU-Recht zulässig wäre, jedoch dem US-Recht widerspricht? Daneben ist eine Freistellung von etwaigen Ansprüchen Dritter empfehlenswert.

Noch ein Hinweis, der eigentlich an den Anfang gehört: In vielen Unternehmen und auch bei einigen Vertragsverhandlungen werden Fragen der Rechtswahl und des Gerichtsstandes oft erst am Ende thematisiert bzw. ausgehandelt. Dabei legen die Zuständigkeit des (Schieds-)Gerichts und die Wahl des geltenden Rechts immer die wesentliche Basis für die

Beantwortung etwaiger vertragsrechtlicher Fragestellungen. Ein populärer Irrtum bei Lieferverträgen bzgl. Drittländern ist etwa, dass mit der (Ab-)Wahl des UN-Kaufrechts die Frage der Rechtswahl geklärt sei. Dem ist nicht so: Ein mit der Sache befasste Richter muss dann immer noch für sich die Frage beantworten, welches Recht gilt, soweit das in vielen Bereichen unvollständige UN-Kaufrecht keine Regelungen enthält. Ohnehin gilt: Vertragsrecht geht dem Gesetzesrecht grundsätzlich vor. Klare und unmissverständliche Regeln helfen, Streitfälle von vornherein zu vermeiden. Präzise ausformulierte Regelungen gelten regelmäßig auch unabhängig von der Rechtswahl.

Aktuell stellen sich natürlich auch viele Fragen im Hinblick auf **bereits geschlossene Verträge**, nicht nur in Bezug auf die fristgebundenen Altvertrags-Genehmigungsregelungen (mit Antragsfristen: vgl. etwa Art. 2a Abs. 6 Russland Embargo VO 833/2014 akt. Fassung). Hier gilt es, nach Maßgabe des anwendbaren Rechts zu prüfen, ob etwa nach einer enthaltenen Force Majeure-Klausel auch in Bezug auf drohende Zahlungsausfälle, Leistungsverweigerungsrechte bestehen. Im Grunde sind hier alle Fragestellungen relevant, die wir Ihnen oben als idealerweise in neue Verträge aufzunehmende Themenbereiche dargestellt haben.

Zwar ist bereits nach deutschem Recht ein ohne erforderliche (behördliche) Genehmigung vorgenommenes Rechtsgeschäft unwirksam (§ 15 Abs. 1 AWG) und ein gegen ein gesetzliches Verbot verstoßendes Rechtsgeschäft nichtig (§ 134 BGB), sodass diese Vorschriften der Vertragserfüllung / Lieferung entgegenstehen. Es bleibt aber gleichwohl zu klären, ob daraus z.B. Schadenersatzansprüche Ihres Vertragspartners folgen, wenn er Ihnen z.B. vorwirft, Sie hätten erkennen können/müssen, dass der geplante Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot verstößt etc.

Bei allen vertraglichen Fragestellungen gilt:

1. Setzen Sie sich bei Fragestellungen zur Ausfuhr auch mit dem Vertragspartner zusammen. Gemeinsam kann man möglicherweise eine zufriedenstellende Lösung / Vertragsanpassung finden.
2. Studieren Sie den Vertrag, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten Bescheid wissen. Dazu zählen in der Regel auch kurzfristige Mitteilungspflichten gegenüber dem Vertragspartner, dass eine avisierte Leistung möglicherweise nicht umgesetzt werden kann. Dokumentieren Sie dies, wie auch Ihre Bemühungen, die Umsetzung des bereits geschlossenen Vertrages noch retten zu können / zu wollen.
3. Lösen Sie ggf. vertragliche Konstellationen wie Anpassungsangebote, Schiedsgerichtsverfahren, Leistungsverweigerungen oder Kündigungen aus, damit man Ihnen nicht vorwerfen kann, Zeit verzögert zu haben. Das gilt selbstverständlich nur, wenn Sie begründeten Anlass haben zu glauben, die vertragliche Abwicklung sei gestört.
4. Holen Sie erforderlichenfalls rechtzeitig Beratung über Ihre genaue Position ein. Wir unterstützen Sie hier gerne.

VII. Beschränkungen im Finanzsektor, insbesondere des Zahlungsverkehrs

Die EU hat gegen Russland weitere Finanzsanktionen beschlossen. Diese fußen auf bereits im Jahr 2014 erlassenen Sanktionen, die in Folge der Handlungen in Bezug auf die Ukraine vor dem Hintergrund der rechtswidrigen Eingliederung der Krim und Sewastopols erfolgten. Hinzu kommen am 26. Februar 2022 beschlossene Maßnahmen der EU-Kommission, Deutschlands, der Vereinigten Staaten, Frankreichs, Italiens, Großbritanniens, Kanadas, sowie auch der Schweiz, die einen Teilausschluss aus dem internationalen Zahlungsdienstleistungssystem SWIFT zum Inhalt haben.

Durch die Maßnahmen sind nun alle russischen Banken, die bereits zuvor von der internationalen Gemeinschaft sanktioniert wurden betroffen, aber auch weitere große russische Banken. Nach Stand 01.03.2022 sollen vom SWIFT-Ausschluss nur noch drei Ausnahmen in Bezug auf Banken bestehen:

- Banken, die für die Abwicklung von Zahlungen für Energielieferungen benötigt werden
- Banken, die für die Bezahlung der russischen Schulden wichtig sind
- Banken, deren europäische Partner-Kreditinstitute ansonsten in gravierende finanzielle Schieflagen geraten könnten.

Die EU sanktionierte darüber hinaus auch die russische Zentralbank, indem ein Einfrieren aller Vermögenswerte sowie das Verbot aller Transaktionen mit der Zentralbank beschlossen wurde.

Am 02.03.2022 veröffentlichte die EU im EU-Amtsblatt ([L 63 v. 02.03.2022](#)) den weiteren Ausschluss von sieben Banken aus dem Swift System. Dabei handelt es sich um folgende Banken: Die Bank VTB, die Bank Otkritie, die Novikombank, die Staatsbank Promsvyazbank, die Bank Rossiya, die Sovcombank sowie die Staatsbank VEB.

Die beschlossenen Maßnahmen beinhalten derzeit u.a. das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz dieser Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, sind eingefroren.

Auch die direkte oder indirekte Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen

sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol oder mit Ursprung in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk in die Europäische Union, sind grundsätzlich verboten.

In den genannten Gebieten sind ebenfalls der Immobilienerwerb, die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen, die Beteiligung sowie die Bereitstellung von Finanzierungen an dort ansässige Einrichtungen, sowie damit im Zusammenhang stehende Wertpapierdienstleistungen verboten.

Eine direkte oder indirekte Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen ist grundsätzlich auch im Zusammenhang mit Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck oder der Gemeinsamen Militärgüterliste sowie im Zusammenhang mit Gütern und Technologien, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands beitragen könnten, verboten.

Untersagt ist auch die Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln oder Finanzhilfen (staatliche Exportkreditversicherungen und Investitionsgarantien) für den Handel mit Russland oder für Investitionen in Russland, wobei allerdings Ausnahmen bestehen können.

Es gilt ein grundsätzliches Verbot für die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit bestimmten Gütern und Technologien im Bereich Verkehr, Telekommunikation, Energie und Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk sowie im Zusammenhang mit Gütern und Technologien zur Öltraffination und mit Gütern und Technologien für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie. Zu letzteren Branchen gilt auch ein Versicherungs- und Rückversicherungsverbot.

Durch die Verordnungen ist der Zugang Russlands, einschließlich seiner Regierung, der Zentralbank, sowie bestimmter Banken und Unternehmen zum EU-Kapitalmarkt eingeschränkt worden. Verbote existieren beispielsweise hinsichtlich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie bei der Neuvergabe von Darlehen und Krediten. Es ist auch grundsätzlich untersagt, Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank vorzunehmen.

Auch eine Entgegennahme von Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder von in Russland ansässigen bzw. niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen ist grundsätzlich verboten, sofern der Gesamtwert der Einlagen des Kunden pro Kreditinstitut den Betrag von 100.000 EUR übersteigt.

Darüber hinaus ist es den Wertpapier-Zentralverwahrern in der Europäischen Union untersagt, Konten für russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige bzw.

niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu führen bzw. bestimmte Dienstleistungen für deren übertragbare Wertpapiere zu erbringen.

Auch der Verkauf von auf Euro lautenden Wertpapieren oder Fondsanteilen, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden, an russische Kunden verboten.

Die Bundesbank kann im Rahmen dieser Sanktionen unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Verfasser: [Rechtsanwalt Heiko Panke](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)